

**Antrag auf Nutzung
einer Sporthalle für Trainingszwecke
durch einen Regensburger Sportverein**

Amt für Sport und Freizeit

Telefon: 0941 507-1532

Telefax: 0941 507-4539

E-Mail: sportamt@regensburg.de

Stadt Regensburg
Amt für Sport und Freizeit
Bruderwöhrdstr. 15 b
93055 Regensburg

Verein: _____
Anschrift: _____

Abteilung: _____
Name: _____
Funktion: _____
Telefon: _____
E-Mail: _____

Bitte beachten Sie die Grundsätze für die Hallenvergabe! (siehe Rückseite)

Welche Sporthalle wird beantragt?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Kleinsporthalle (1,00 € pro Std.) | <input type="checkbox"/> Dreifachhalle (6,00 € pro Std.) |
| <input type="checkbox"/> Einfachhalle (2,00 € pro Std.) | <input type="checkbox"/> Konditionsraum (1,00 € pro Std.) |
| <input type="checkbox"/> Doppelhalle (4,00 € pro Std.) | |

Welcher Sport soll in der Halle betrieben werden?

- Breitensport Leistungssport

An welchem Wochentag und zu welcher Uhrzeit soll die Halle zugeteilt werden?

- Montag von _____ bis _____ Uhr
 Dienstag von _____ bis _____ Uhr
 Mittwoch von _____ bis _____ Uhr
 Donnerstag von _____ bis _____ Uhr
 Freitag von _____ bis _____ Uhr
 _____ von _____ bis _____ Uhr

Soll die Halle in einem bestimmten Stadtteil liegen?

- wenn ja, in welchem _____
 nein

Detaillierte Auskünfte über diesen Antrag kann erteilen:

Herr/Frau _____ Telefon (tagsüber) _____

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: stadt_regensburg@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-0. Zuständige Dienststelle für die Bearbeitung von Fragen, Auskunftersuchen oder Anträgen ist: Amt für Sport und Freizeit, Bruderwöhrdstr. 15 b, 93055 Regensburg. Die Daten werden zur Abwicklung der Hallenvergabe und zur Rechnungsstellung erhoben. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.regensburg.de/Datenschutz abrufen. Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter: Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg, Email: datenschutz@regensburg.de, Telefon: (0941) 507-2114 erreichen können.

Regensburg, den _____

.....
Unterschrift Vereinsvorstand

Für Auskünfte und Fragen steht Ihnen zur Verfügung:

Thomas Stiegler
Tel.: 0941/507-1534
Fax: 0941/507-4539
E-Mail: Stiegler.Thomas@regensburg.de

Grundsätze der Hallenvergabe

1. Die Belegung städtischer Sporthallen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 3.4 der Sportförderungsrichtlinien.
2. Begründete Hallenwünsche der Regensburger Sportvereine, die die Voraussetzungen der Nr. 2. der Sportförderungsrichtlinien erfüllen, haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Sportgruppen.
3. Hallenwünsche neugegründeter Vereine müssen innerhalb von 3 Jahren grundsätzlich hinter den begründeten Hallenwünschen älterer Vereine zurückstehen.
4. Vereine, die eine Sportart ohne Halle nicht betreiben können, werden bei der Vergabe vorrangig berücksichtigt.
5. Typische Hallensportarten, die während des gesamten Jahres in Hallen betrieben werden, haben gegenüber den anderen Sportarten Vorrang.
6. Die Interessen des Leistungssports haben gegenüber dem Breitensport in angemessenem Umfang Vorrang. Dadurch wird das Recht von höherklassigen Mannschaften auf intensiveres und zusätzliches Training anerkannt.
7. Bei sonst gleichgelagerter Dringlichkeit kann das vorrangige Interesse eines Vereins an einer stadtteilbezogenen Halle (Mitgliederherkunft) anerkannt werden.
8. Hallen, die sich für bestimmte Sportarten besonders eignen, sind verstärkt diesen Sportarten zuzuweisen.
9. Den Vereinen sollen grundsätzlich möglichst Hallen unterschiedlicher Qualitätsstufen zugewiesen werden.
10. Falls eine Befriedigung der Nachfrage anders nicht möglich ist, können Hallen auch in 14-tägigen Abständen zugewiesen werden. Dies gilt besonders für die Benutzergruppen nichttypischer Hallen-sportarten.
11. Vereinseigene Sporthallen werden bei der Ermittlung des Hallenbedarfs angemessen berücksichtigt.